

Betrifft: Ansuchen um die Bewilligung zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 2120 Wolkersdorf – Mag. pharm. Dr. Hana Drlickova

Kundmachung auf der Website der Österreichischen Apothekerkammer vom 5. März 2026

GZ: MIA5-S-261/001

KUNDMACHUNG

Frau Mag. pharm. Dr. Hana Drlickova, rechtsfreundlich vertreten von Hock & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, beantragt nach den Bestimmungen des § 46 Apothekengesetz (ApG) die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 2120 Wolkersdorf, Lange Äcker 5, mit dem Standort wie folgt:

Das gesamte Gebiet der Stadtgemeinde Wolkersdorf innerhalb folgender Grenzen:

„Ausgehend von der Kreuzung Boindfeld/Withalmstraße, die Withalmstraße westlich folgend bis zur Kreuzung mit der Johann Degen Gasse.

Von dieser Kreuzung aus die Johann Degen Gasse südlich folgend weiter entlang der Kirschenallee bis zur Einmündung des Gehwegs bzw., in weiterer Folge, Straße Kühltal.

Den südlichen Teil der Straße „Kühltal“ westlich folgend bis zur Kreuzung mit der Obersdorfer Hauptstraße.

Die Obersdorfer Hauptstraße, und in weiterer Folge Obersdorferstraße, folgend Richtung Norden bis zur Kreuzung dieser mit der Wiener Straße/B7.

Die Wiener Straße/B7 Richtung Norden folgend bis zur Kreuzung mit der Alleegasse.

Die Alleegasse westlich folgend bis zur Kreuzung dieser mit der Ortsgrenze der Katastralgemeinde Wolkersdorf.

Ausgehend von diesem Punkt die gesamte nördliche Gemeindegrenze folgend bis zur Kreuzung dieser mit der Straße Boindfeld.

Diese westlich folgend bis zum Ausgangspunkt (Kreuzung mit der Withalmstraße).“

Geplante Betriebsstätte: Lange Äcker 5, 2120 Wolkersdorf.

Gemäß § 48 Abs. 2 haben folgende Personen Parteistellung:

- Konzessionsinhaber
- bei als Personengesellschaft betriebenen öffentlichen Apotheken die Gesellschaft, vertreten durch den Konzessionsinhaber;
- Pächter;
- Fortbetriebsberechtigte gemäß § 15 Abs. 2;
- Insolvenzverwalter;
- behördlich bestellte verantwortliche Leiter;
- gemäß § 29 Abs. 3 und 4 betroffene Ärzte;
- Mitbewerber;
- mit der Vertretung der Verlassenschaft betraute Personen

Es wird darauf hingewiesen, dass die Personen welchen Parteistellungen zukommen, innerhalb von sechs Wochen Einwendungen gegen die Neuerrichtung bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einbringen können.

Die Parteistellung endet, wenn innerhalb der Einspruchsfrist keine Einwendungen erhoben werden.

Für die Bezirkshauptfrau
Dr. S c h r a m l